

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 15. November

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 26. Oktober 1956 (S. 75). — Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 54). Vom 26. Oktober 1956 (S. 75). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) und des Kirchengesetzes vom 10. November 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 1). Vom 26. Oktober 1956 (S. 76). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33). Vom 26. Oktober 1956 (S. 76).

II. Bekanntmachungen.

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 76). — Kirchenkollekten im Dezember 1956 (S. 77). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 77). — Stellenausschreibung (S. 78).

III. Personalien (S. 78).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 26. Oktober 1956.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I — Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste — (Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1954 S. 4) wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeführt.

(2) Die Agende wird in einer Kirchengemeinde nicht eingeführt, wenn der Kirchenvorstand und in einer Kirchengemeinde mit Kirchenvertretung die letztere innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ablehnung der Einführung beschließt. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung frühestens ein Jahr nach dem ablehnenden Beschluß erneut über die Einführung der Agende beschließt.

§ 2

Bis zur Einführung der Ordnung des Gottesdienstes nach Agende I in den Kirchengemeinden bleibt die bisherige nach Maßgabe des Kirchengesetzes betr. die Gottesdienstordnung in der Ev.-Luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. April 1892 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35) geltende oder gemäß § 111 Abs. 1 S. 2 der Kirchenverfassung eingeführte Ordnung in Kraft. Der Gebrauch der Agende I wird jedoch bis zu der Beschlussfassung der kirchlichen Körperschaften

über ihre Einführung freigegeben, sofern nicht der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung widerspricht.

§ 3

(1) Die Anweisungen 1—84 sind nicht Bestandteil der Agende.

(2) Die Kirchenleitung wird nach Beratung durch einen von der Landesynode eingesetzten Ausschuß ermächtigt, soweit den Gliedkirchen nach den Anweisungen zum Gebrauch der Agende I Ziffer 1—84 eine Sonderregelung überlassen ist, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. November 1956.

Das vorstehende von der 15. ordentlichen Landesynode am 26. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.

D. Salfmann.

KL 1222

Kirchengesetz

zur Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 54).

Vom 26. Oktober 1956.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umzugskostengesetz für die Geistlichen in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Beihilfe besteht

- a) in der Erstattung der Umzugskosten,
- b) in der Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu den Einrichtungskosten, der den Betrag von DM 500,— nicht übersteigen darf. Dieser Zuschuß beträgt jedoch mindestens DM 300,—.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienst der Landeskirche sowie bei Räumung der Dienstwohnung (Pastorat) durch einen Ruhestandsgeistlichen gewährt das Landeskirchenamt eine Beihilfe bis zu der nach § 2 zulässigen Höhe.
- (2) Die gleiche Beihilfe wird einer Pastorenwitve gewährt, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Tode ihres im Amt befindlichen Ehemannes den Umzug durchführt. In begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt eine Überschreitung der Frist genehmigen.
- (3) Die Umzugskosten von Hilfsgeistlichen und Geistlichen mit Dienstauftrag, die mit Zustimmung des Landeskirchenamts umziehen, können aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erstattet werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. November 1956.

Das vorstehende, von der 15. Ordentlichen Landesynode am 26. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1164.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) und des Kirchengesetzes vom 10. November 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 1).

Vom 26. Oktober 1956.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Artikel

In § 32 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) und des Kirchengesetzes vom 10. November 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 1) werden die Worte „Gemeindebeiträge oder persönliche“ gestrichen.

Kiel, den 3. November 1956.

Das vorstehende, von der 15. Ordentlichen Landesynode am 26. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1163.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Gesetz u. V.-Bl. S. 33).

Vom 26. Oktober 1956.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung kann durch Verordnung mit Gesetzeskraft den in § 1 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) genannten Termin vom 1. Juli 1955 unter Wahrung der den nicht beamteten Mitarbeitern nach Maßgabe dieses Gesetzes erwachsenen Rechte ändern.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. November 1956.

Das vorstehende, von der 15. Ordentlichen Landesynode am 26. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1162.

Bekanntmachungen

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 1. November 1956.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Winter-Semester 1956/57 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen Studenten, die auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät oder auf einer deutschen kirchlichen Hoch-

schule immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben ein Fleißzeugnis einzureichen.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3, bis spätestens zum 10. Dezember 1956 zu richten. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

In den Stipendiengesuchen ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen, und daß er, sofern er schleswig-holsteinischer Theo-

- logiestudent ist, das erste theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will,
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto,
 3. Geburtstag, Geburtsort und Familienstand,
 4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern,
 5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat,
 6. in welches Studiensemester er eintritt,
 7. wo der Bewerber im Wintersemester 1956/57 studiert,
 8. Stand der Eltern,
 9. Zahl der unverfögten Geschwister und Kinder,
 10. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
 11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen für das laufende Semester sind,
 12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat.

Dem Bewerbungsgesuch sind unbedingt beizufügen:

1. ein Lebenslauf (d. h. nur, wenn von früheren Gesuchen her noch kein Lebenslauf vorliegt),
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgemeinlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers (s. Ziff. 1),
3. ein Fleißzeugnis (vgl. oben Absatz 2),
4. wenn nicht schon früher abgegeben, dann auch eine Erklärung, nach der sich ein schleswig-holsteinischer Theologiestudent für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ablegt und in ein schleswig-holsteinisches Pfarramt geht, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienbeträge verpflichtet.

Alle Angaben sind nach den vorstehend genannten Punkten zu machen. Fragebogen zum Stipendienantrag können im Landeskirchenamt bezogen werden.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 15 670/56/V/VII/3/J 10.

Kirchenkollekten im Dezember 1956.

Kiel, den 10. November 1956.

Am Beginn des Kirchenjahres, am 1. Advent, werden unsere Gemeinden gebeten um Gabe und Opfer für die Arbeit der Volksmission. In dieser Arbeit mühen sich Geistliche und Laien in besonderem missionsarischem Dienst, die getauften Glieder unserer Kirche zu lebendigem Glauben zu führen. An dieser Arbeit sollen wir alle aktiv beteiligt sein. Unsere Kirche muß heute Missionskirche sein und darf keine Mühe scheuen, den Menschen der Gegenwart anzustoßen, ihn zu beunruhigen, ihn hineinzuholen in die Gemeinde derer, die Gott gehören und ihm dienen. In diese Aufgabe sind wir von Gott hineingestellt. Ihr können wir uns nicht entziehen. Ihr soll auch heute unser gottesdienstliches Opfer gehören.

Die Kollekte des 2. Advent-Sonntages ist für den Wiederaufbau der kirchlichen Gebäude auf der Insel Helgoland bestimmt. Nach der Totalzerstörung wohnt nunmehr auf der Insel bereits wieder eine Gemeinde, eine große Anzahl von Arbeitern ist tätig, viele Kurgäste suchen auf Helgoland Erholung. Seit dem Sommer befindet sich ein junger schleswig-holsteinischer Geistlicher auf der Insel. Der Wiederaufbau des Gotteshauses soll demnächst beginnen. Wir werden in dem heutigen Gottesdienst gebeten, an diesem Werk durch unsere Gaben mitzuhelfen.

Am 3. Advent-Sonntag sind unsere Gemeinden aufgerufen, zugunsten der Schulungswerkstätten der Inneren Mission für Versehrte und Körperbehinderte in Summ eine Gabe zu bringen. In dieser Werkstätte wird eine gute Arbeit getan, weil sie solchen Männern, die durch ihre Kriegsverletzungen an der Ausübung ihres bisherigen Berufes gehindert sind, die Möglichkeit bietet, eine neue Tätigkeit und damit in dieser Hinsicht eine Sinnerfüllung ihres Daseins zu finden. Jeder von uns, der dafür zu danken hat, daß Gott ihn in allen Gefahren bewahrte, wird gerne diesem Werke seine Hilfe zukommen lassen.

Am Heiligabend gilt unser Opfer den kirchlichen Notständen im Osten. Wir denken aller Entfagung und Not, in der die kirchlichen Mitarbeiter drüben jenseits der Zonengrenze den kirchlichen Unterricht an der Jugend durchhalten, wir denken daran, wieviel Mut drüben gefordert wird in der Auseinandersetzung um Konfirmation und Jugendweihe, wir denken daran, wie sehr sie dort innerlich und äußerlich angefochten sind. Daß wir an diesem Weihnachtsabend nicht nur mit unseren Gedanken bei ihnen sind, sondern darüber hinaus die Möglichkeit haben, ihnen mit Tat und Opfer beizustehen, ist eine Gnade Gottes, von der wir nicht wissen, wie lange Gott sie uns noch gewährt. Daß wir dieser Gnade nur würdig sind! Und seien wir dankbar angesichts des Wunders, daß Gott in Christus sich uns selber schenkt! Gott rühre dazu unsere Herzen an in der Kraft seines heiligen Geistes!

Am ersten Weihnachtstag geben wir, wie alljährlich, unser Opfer der Schleswig-Holsteinischen Missionsgesellschaft in Breklum. Die Pastoren werden aus diesem Anlaß einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Stand dieser Arbeit geben, insbesondere hinweisen auf die jetzt erfolgte Ausfendung des Missionars Speck. Gott der Herr segne die Verkündigung seines Wortes in der weiten Welt, damit das Evangelium Raum gewinnt und Gottes Reich gebaut werde.

Am letzten Tage des Jahres ist die Kollekte bestimmt für Gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände der EKd. Es handelt sich im wesentlichen um Notstände im Osten. Wir wollen nicht aufhören, unserer Brüder und Schwestern drüben zu gedenken, für sie zu beten, und ihnen beizustehen, soviel wir nur können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 18 315/VII.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf (Marischbezirk), Propstei Süderdithmarschen, wird voraussichtlich demnächst frei. Sie wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf, Rosenstr. 3, ein-

zufinden. Neuere Pastorat mit zweckmäßiger Heizung vorhanden. Gymnasium und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Blattes.
J.-Nr. 17888/56/III/4/Meldorf 2 b.

Die 3. Pfarrstelle — Bezirk Rude — der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Flensburg, Große Straße 58, an das Landeskirchenamt zu richten. Die neu errichtete Pfarrstelle liegt in einer in sich geschlossenen modernen Stadtrandiedlung. Gesucht wird ein Pastor, der Fähigkeit und Freudigkeit besitzt, tatkräftig und selbständig die aus der Stadt zugezogenen Gemeindeglieder in einem eigenen Pfarrbezirk zusammenzufassen. Es steht zunächst eine moderne 3-Zimmerwohnung in einem Hochhaus zur Verfügung. Die Errichtung eigener kirchlicher Räume ist geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18162/56/III/4/Flensburg-St. Nikolai 2 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Bezirk Hamburg, Propstei Pinneberg, Kirchengemeindeverband Blankenese, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden. Gut eingerichtete Pastorat mit Garten ist vorhanden. Halbstündliche Autobusverbindung mit Blankenese und Straßenbahnverbindung mit Hamburg. Alle höheren Schulen in Hamburg bzw. Stadtteil Blankenese.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18666/56/III/4/Schenefeld 2 (Pinneberg)

Stellenausschreibung:

Die Kirchenmusiker- und Gemeindegliederstelle in der Kirchengemeinde Zeikendorf an der Kieler Förde wird zur baldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach T.O.A. Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen werden binnen 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Zeikendorf, Laboer Weg 12, erbeten.
J.-Nr. 18195/56—IX/2—Zeikendorf 4.

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 3. November 1956 die Studenten der Theologie Heinrich Anacker aus Schneeberg/Erzgebirge, Uwe Assmussen aus Odenbüll (Nordstrand), Richard Bock aus Kleinauerfluß, Kreis Angerapp/Ostpreußen, Otto Seidrich aus Blomberg/Lippe, Harald Richter aus Böel, Krs. Schleswig, Traugott Schall aus Breslau,

Owe Mattsen Schmidt aus Neumünster, Hans-Gartmut Schroeder aus Kolberg, Fräulein Elise Schwarzkopf aus Magdeburg und Kolf Těply aus Hamburg.

Ernannt:

Am 8. November 1956 der Pastor Horst Enslin, bisher in Wellingsbüttel, zum Pastor der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Propstei Neumünster.

Bestätigt:

Am 1. November 1956 die Wahl des Pastors Christian Lohse, bisher in Toldelund, zum Pastor der Kirchengemeinde Schwesing, Propstei Sufum-Bredstedt.

Berufen:

Am 1. November 1956 der Pastor Gotthard Hoerschelmann, 3. J. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjenburg (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 4. November 1956 der Pastor Gotthard Hoerschelmann als Pastor der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön.

Bestorben:



Pastor i. R.

Otto Kröger

geboren am 18. März 1883 in Diekhuser Neendeich, Kreis Süderdithmarschen,

gestorben am 28. Oktober 1956 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 23. Oktober 1910 ordiniert. Bis zu seiner Einführung als Kompastor in Meldorf am 1. Oktober 1911 war er Provinzialvikar in Sansühn und Ratzburg. Am 30. April 1922 wurde er Pastor in Kiel-Ellerbek. Seit 1. April 1953 befand sich Pastor Kröger im Ruhestand.



Pastor i. R.

Berhard Peters

geboren am 26. April 1880 in Bergstedt, gestorben am 22. Oktober 1956 in Sanerau-Sademarschen.

Der Verstorbene wurde am 24. Juli 1910 ordiniert und war zunächst Hilfsgeistlicher in Sademarschen. Ab Mai 1911 war er Pastor an der deutschen evangelischen Gemeinde in Glasgow (Schottland) und ab 30. November 1913 Pastor in Kirchbückel. Vom 21. Oktober 1934 bis zu seiner zum 1. Oktober 1941 erfolgten Emeritierung war er Pastor der 1. Pfarrstelle in Zeiligenstedten.